

Satzung des Reitvereins Thedinghausen von 1920 e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Thedinghausen von 1920 e.V. ist ein beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 120020 eingetragener Verein. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen. Sitz des Vereins ist in 27321 Thedinghausen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1) die Förderung des Reit- und Voltigiersports
 - 2) die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
 - 3) die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 4) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports;
 - 5) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Reit- und Voltigierunterricht, in dem an erster Stelle die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen steht, verwirklicht.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Reitverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihr Stimmrecht geht dadurch aber nicht verloren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt und damit das Ende der Mitgliedschaft erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres kündigt. Die Kündigung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder an den 2. Vorsitzenden zu erfolgen.
3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft am Todestag des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1) seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachkommt
 - 2) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Benachrichtigung über den Ausschluss hat schriftlich und mittels Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den endgültigen Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaft und ebenso das Stimmrecht. Bis zur endgültigen Entscheidung wird dem Mitglied die weitere Nutzung der Vereinsanlage untersagt.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 10 Tage liegen. Die Einberufung gilt 2 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht Gegenstand der Beschlussfassung sein.

5. Abstimmungen erfolgen mit Stimmkarten. Die Stimmkarten sind an die wahlberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Satzungsänderungen (§ 12) und der Auflösung des Vereins (§ 13) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme die/des 1. Vorsitzenden wahlentscheidend. Bei einer Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechtes über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor Beschlussfassung zu hören.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit jeweils einer Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Vereinsrecht §§ 21 ff BGB und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- 1) Änderung der Satzung
- 2) Wahl des Vorstandes
- 3) Wahl der 2 Kassenprüfer/innen
- 4) die Jahresrechnung
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- 7) die Auflösung des Vereins
- 8) Widerruf der Bestellung des Vorstandes

§10

Kassenprüfung

Vor Rechnungslegung, die in der Jahreshauptversammlung zu geschehen hat, ist die Kasse von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen und der Versammlung über den Befund zu berichten. Die Kassenprüfer/innen und der Vorstand sind jederzeit berechtigt die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1) die/der 1. Vorsitzende
 - 2) die/der 2. Vorsitzende
 - 3) der/die Kassenwart/in
 - 4) der/die Schriftführer/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall beider wird der/die 1. oder 2. Vorsitzende durch die/den Kassenwart/in vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl in einer Mitgliederversammlung erfolgt.
5. Der vierköpfige Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse aufzeichnen muss. Das Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich gemäß den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.
8. Vor der Aufnahme von Krediten durch den Vorstand ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein in Angelegenheiten unterstützt, die besondere Sachkenntnis erfordern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Beirats müssen seit mindestens einem Jahr Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Änderung bzw. Neufassung der Satzung kann jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließen, sofern in der Einladung ein Tagesordnungspunkt hierfür vorgesehen ist. Die Satzungsänderung oder Satzungsneufassung kann mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung kann mit Zustimmung von drei Vierteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Im Falle der Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung die Liquidatoren und beschließt über das Vereinsvermögen. Es darf nur im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Reitvereins Thedinghausen e.V. mit Wirkung vom 17.03.2017 in Kraft. Die Satzung vom 20.02.2001 tritt damit außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Unterschrift 1. Vorsitzende

Unterschrift 2. Vorsitzende